

Satzung des Vereins "Wege aus der Einsamkeit e. V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Wege aus der Einsamkeit". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Unterstützung von alten Menschen, die in Not, Einsamkeit oder Krankheit leben. Der Verein bezweckt die Förderung

- der Altenhilfe
- des Wohlfahrtswesens
- des öffentlichen Gesundheitswesens

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er im Rahmen des steuerlich Zulässigen seine Mittel an andere Einrichtungen weitergibt oder Mittel für diese beschafft.

Der Verein fördert in den Bereichen Armut, Krankheit und Isolation alter Menschen präventive Projekte sowie Maßnahmen der Hilfe in akuten Situationen. Insbesondere soll der Vereinszweck verwirklicht werden durch:

- die finanzielle Unterstützung von Besuchsdiensten und anderen Aktivitäten, die alten Menschen ermöglichen, soziale Kontakte und Netzwerke zu pflegen.
- die finanzielle Förderung von Weiterbildungs-, Freizeit- und Therapieangeboten, die geeignet sind, alten Menschen Lebensfreude, Kompetenzen, Gesundheit und Kontakte zu vermitteln.
- die finanzielle Unterstützung von Selbsthilfegruppen alter Menschen sowie von Einrichtungen, die alte Menschen bei Bedarf an Ansprechpartner und Gruppen in ihrer Nähe vermitteln.
- die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen, durch die pflegende Angehörige alter Menschen entlastet und gestärkt werden.
- die finanzielle Unterstützung von Projekten, die altersgerechte Wohnformen für alte Menschen entwerfen und schaffen.
- die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen der Hospizarbeit sowie der palliativen, pflegerischen, psychosozialen oder seelsorgerischen Begleitung alter Menschen.
- die finanzielle Unterstützung von komplementären Leistungen für bedürftige alte Menschen
- die finanzielle Förderung von präventiven Maßnahmen sowie Projekten der Vorsorge in den Bereichen Armut, Krankheit und Isolation alter Menschen.
- die finanzielle Förderung von Projekten der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe, die die speziellen Bedürfnisse alter Menschen in Notsituationen berücksichtigen.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke darüber hinaus durch Informationsarbeit und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Lebenssituation alter Menschen in Deutschland.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben allein die ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Zuwendungen.

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören ausschließlich die ordentlichen Mitglieder an. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in der:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse können auch mündlich am Telefon (Konferenzgespräch) gefasst werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder an einem Konferenzgespräch teilnimmt, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse und Wahlen können auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich, ggf. auch per E-mail, zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die Auflösung des Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.